

BGer 6B_911/2024 vom 3. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_911_2024

FR: TF 6B_911/2024 du 3 décembre 2025

IT: TF 6B_911/2024 del 3 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Schreiben vom 7. November 2024 Beschwerde in Strafsachen. Er beantragte zusammengefasst, Dispositiv-Ziff. 3 des Beschlusses vom 19. September 2024 des Obergerichts des Kantons Aargau sei aufzuheben und er sei für seinen Aufwand als amtlicher Verteidiger von B. _____ in der Strafsache SST.2023.251 mit einem Betrag von insgesamt Fr. 9'779.60 (zzgl. MWST) zu entschädigen. Eventualiter sei die genannte Dispositiv-Ziffer aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung und neuerlichen Festsetzung bzw. Bemessung einer Entschädigung an das Obergericht des Kantons Aargau zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 25. November 2025 zog der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurück.

E. 2

Zufolge des Rückzugs der Beschwerde ist das Verfahren in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter als erledigt abzuschreiben.

Wer eine Beschwerde zurückzieht, ist in der Regel, vorbehältlich besonderer Umstände, die hier nicht gegeben sind, als unterliegende Partei zu betrachten.

Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann in Anwendung von Art. 66 Abs. 2 BGG verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.